

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0604/2018**

Datum: 03.01.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	15.02.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	22.02.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.03.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2018	Ertrag	61.10	403200	140.000,00	139.325,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2018	Einzahlung	61.10	603200	140.000,00	139.325,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss-Nr. 34/271/17 vom 23.11.2017 wurde die Verwaltung von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde mit dem Ziel, Rettungshunde von der Hundesteuer zu befreien, zu erarbeiten.

Rettungshunde werden in der derzeit gültigen Hundesteuersatzung weder unter der Allgemeinen Steuerermäßigung auf die Hälfte (50 %), wie z.B. bei Jagdhunden, noch unter der Allgemeinen Steuerbefreiung berücksichtigt. Die Rettungshunde werden von ehrenamtlichen Helfern des Katastrophenschutzes mit viel Engagement und Zeitaufwand ausgebildet und unterhalten. Diese Helfer sollten daher in ihrem Ehrenamt bestärkt und unterstützt werden.

In der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die als Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern einer anerkannten Hilfs- und Rettungsorganisation mit Erfolg abgelegt haben. Das Bestehen der Prüfung ist vom Hundehalter durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Des Weiteren ist die dauernde Verwendung des Hundes zu Rettungszwecken mit einem Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Rettungshundestaffel glaubhaft zu machen.

Je Rettungshund wird eine Ertragsminderung in Höhe von 60,00 € für den ersten Hund je Haushaltsjahr erfolgen. Dies beträgt bei schätzungsweise angenommenen 15 Rettungshunden in Eberswalde 900,00 € Ertragsminderung im Haushaltsjahr. Für das Haushaltsjahr 2018 beträgt die Ertragsminderung anteilig 675,00 €.